



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@riegersburg.gv.at

Aktenzeichen: 131/9-160/2025
Bearb.: Klara Palotas-Proschitz
Telefon: 03153 8204-25
Fax: 22

Riegersburg, am 13.10.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Thomas Urschler, Breitenfeld 2/3, 8313 Riegersburg

Neubau EFWH, Errichtung PV-Anlage mit 26,08m² und 5,2 kWp, Errichtung einer LWP, Errichtung einer Einfriedung mit 1,5m Höhe, Errichtung Stützmauer mit einer Höhe von 0,07-1,0m, Errichtung Stützmauer mit max. 1,0m Höhe und Absturzsicherung, Errichtung Wasserbecken (Pool) mit V= 50m³, Veränderung des natürlichen Geländes mit A= 280,00 m², Errichtung Vordach mit A=12,44m², Errichtung Feuerungsanlage mit max. 8 KW, Errichtung einer Garage für 1 KFZ mit A= 37,30m², Errichtung von 2 nicht überdachten Abstellflächen für KFZ

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.08.2025 hat Thomas Urschler, Breitenfeld 2/3, 8313 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBI. Nr. 59/1995 (BauG) idgF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Neubau EFWH, Errichtung PV-Anlage mit 26,08m² und 5,2 kWp, Errichtung einer LWP, Errichtung einer Einfriedung mit 1,5m Höhe, Errichtung Stützmauer mit einer Höhe von 0,07-1,0m, Errichtung Stützmauer mit max. 1,0m Höhe und Absturzsicherung, Errichtung Wasserbecken (Pool) mit V= 50m³, Veränderung des natürlichen Geländes mit A= 280,00 m², Errichtung Vordach mit A=12,44m², Errichtung Feuerungsanlage mit max. 8 KW, Errichtung einer Garage für 1 KFZ mit A= 37,30m², Errichtung von 2 nicht überdachten Abstellflächen für KFZ auf dem Grundstück(en) Nr.: **674/13**, KG: **Breitenfeld**, EZ: **538** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idgF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 30.10.2025, um ca. 14:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Ing. Manuela Rath-Lafer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt

werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



Manfred Reisenhofer

Angeschlagen am: 13.10.2025

Abgenommen am: 30.10.2025

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://www.riegersburg.gv.at/Amtssignatur.332.0.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von Klara Palotas-Proschitz, 13.10.2025 16:00:59	